Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schropp GmbH & Co. KG

Stand: 1. Januar 2024

1. Geltung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Der Verkäufer führt alle Lieferungen, Dienstleistungen und Angebote ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen durch. Diese Bedingungen sind integraler Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (im Folgenden auch "Auftraggeber" genannt) abschließt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind nicht anwendbar, selbst wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben verweist, das die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält, bedeutet dies nicht, dass er diesen Bedingungen zustimmt.

2. Angebote, Bestellung und Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer zustande.
- 2.2 Kosten, die uns durch die Angebotserstellung entstehen, wie z. B. Kosten für Entwicklung, technische Leistungen, Muster und Korrekturen, sind vom Käufer zu tragen, wenn es nicht zu dem Auftrag kommt.
- 2.3 Der schriftlich abgeschlossene Kaufvertrag, einschließlich der Allgemeinen Lieferbedingungen, ist das einzige Dokument, das die rechtlichen Beziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber regelt. Er enthält alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Vorvertragliche mündliche Zusagen des Verkäufers sind rechtlich nicht bindend und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, es sei denn, sie sind ausdrücklich als fortgeltend gekennzeichnet.
- 2.4 Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich der Allgemeinen Lieferbedingungen, können mündlich erfolgen, vorausgesetzt, sie werden unverzüglich per E-Mail von einer Seite bestätigt.
- 2.5 Die Angaben des Verkäufers zum Liefer- oder Leistungsgegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie dessen Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd relevant, es sei denn, die Verwendbarkeit für den vertraglich vorgesehenen Zweck erfordert eine genaue Übereinstimmung. Sie stellen keine garantierten Eigenschaften dar, sondern dienen lediglich der Beschreibung oder Kennzeichnung der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und solche, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder technischer Verbesserungen auftreten, sowie der Austausch von Komponenten durch gleichwertige Teile sind zulässig, sofern sie die Verwendbarkeit für den vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.6 Der Verkäufer behält sich das Eigentums- oder Urheberrecht an allen von ihm erstellten Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie den vom Auftraggeber bereitgestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Materialien ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder selbst noch durch Dritte nutzen, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf Anforderung des Verkäufers hat der Auftraggeber diese Materialien vollständig zurückzugeben und eventuell angefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr nicht mehr benötigt werden oder wenn die Verhandlungen nicht zu einem Vertragsabschluss führen.

- 2.7 Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung vereinbart wird.
- 2.8 Alle Preise gelten ab Werk. Transport- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern die Parteien FOB-Preise vereinbart haben, schließen diese nicht die Hafen- und Zollgebühren ein.

3. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Eigentum an Arbeitsmaterialien

- 3.1 Das geistige Eigentum bzw. gewerbliche Schutzrechte an von uns entwickelten Entwürfen, Vorlagen, Skizzen, Mustern, Filmen Lithographien, Klischees, Stanzen, Stanzformen, Negativen, Platten, Druckwalzen, Druckplatten, Formgeräten, digitalen Daten, Druckzylindern etc. (nachfolgend: Arbeitsmaterialien) stehen ausschließlich uns zu. Der Käufer darf diese Arbeitsmaterialien nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, in der ein angemessenes Nutzungsentgelt festgelegt wird, nutzen.
- 3.2 Der Käufer haftet dafür, dass die von uns nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellte Ware keine Rechte Dritter, insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte oder gewerblichen Schutzrechte verletzt. Der Käufer verpflichtet sich hiermit, uns auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen angeblicher oder tatsächlicher Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte geltend machen, sofern wir die Ware nach seinen Arbeitsmaterialien oder sonstigen Vorgaben bzw. Anweisungen hergestellt haben.
- 3.3 Arbeitsmaterialien, die zur Herstellung der Ware erforderlich sind und die von uns hergestellt worden sind, bleiben unser Eigentum, auch wenn der Käufer sich finanziell an den Erstellungskosten beteiligt hat. Eine Pflicht zur Herausgabe besteht nicht.
- 3.4 Vom Käufer zur Verfügung gestellte Arbeitsmaterialien und Datensätze lagern wir nur auf Risiko des Käufers. Wir haften nur für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Wir versichern diese Arbeitsmaterialien und Datensätze nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und nur auf seine Kosten. Sofern der Käufer diese Arbeitsmaterialien innerhalb eines Jahres bzw. die Datensätze innerhalb von drei Jahren nach deren letzter Verwendung durch uns nicht herausverlangt hat, sind wir nach vorheriger Benachrichtigung des Käufers zu deren Vernichtung berechtigt.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit Zugang der Rechnung fällig. Skonto-Abzüge sind nur dann zulässig, wenn diese zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Zahlt der Käufer den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. dem vereinbarten Zahlungstermin, gerät er auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzuges des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 12% p.a. zu fordern. Die Geltendmachung höherer Verzugsschäden bleibt unberührt.
- 4.2 Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nicht an Erfüllungs Statt, sondern nur erfüllungshalber entgegengenommen. Bei Zahlung mit Zahlungsanweisungen, Wechseln und Schecks tritt Erfüllung erst mit Wertstellung der Bankgutschrift ein. Einzugskosten sowie Bankgebühren für Überweisungen gehen zu Lasten des Käufers. Für rechtzeitige Vorlage übernehmen wir keine Haftung.
- 4.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 4.4 Werden nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder sonstige Anhaltspunkte bekannt, die die Solvenz des Käufers fraglich erscheinen lassen, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zurückzubehalten, bis der Käufer die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat. Erbringt der Käufer in diesem Fall innerhalb einer Frist von einer Woche nach Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit, sind wir berechtigt, vom

Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung. Unser Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

4.5 Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers aus der Geschäftsbeziehung ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

5. Lieferung und Lieferzeit

- 5.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn wir ausdrücklich schriftlich die Gewähr für deren Einhaltung übernommen haben. Die Verbindlichkeit gilt nur vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse, die von uns nicht zu vertreten sind. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware so rechtzeitig dem Transportunternehmen ausgehändigt wird, dass unter normalen Umständen mit einer termingerechten Anlieferung gerechnet werden kann.
- 5.2 Der Verkäufer hat das Recht, unabhängig von seinen Rechten aus dem Verzug des Auftraggebers, eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung der Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum zu verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt.
- 5.3 Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, die durch höhere Gewalt oder andere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material oder Energie, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Erlangung notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die Nichtlieferung, falsche oder verspätete Lieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Wenn solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung für den Verkäufer erheblich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehend ist, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um die Dauer der Behinderung plus einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn es dem Auftraggeber aufgrund der Verzögerung nicht zumutbar ist, die Lieferung oder Leistung anzunehmen, kann er durch eine sofortige schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4 Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Zwecks nutzbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware gewährleistet ist und dem Auftraggeber dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 5.5 Wenn der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug gerät oder eine Lieferung oder Leistung aus irgendeinem Grund unmöglich wird, ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- 5.6 Unabhängig vom Vorliegen eines Annahmeverzugs berechnet der Verkäufer dem Auftraggeber nach Ablauf von 6 Monaten für die weitere Lagerung der bestellten Liefergegenstände eine Lagergebühr von 12,00 € pro belegtem Palettenplatz pro angefangenen Monat.

5.7 Toleranzspezifikationen

Gewichtstoleranzen

Der Auftraggeber muss Flächengewichtsabweichungen in demselben Maße akzeptieren, wie sie der Auftragnehmer gemäß den Lieferbedingungen der Materialhersteller akzeptieren muss. Sofern die genannten Lieferbedingungen keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten folgende Toleranzen:

a) Für Papier, bezogen auf das vereinbarte Flächengewicht: bis 39 g/m2: +/- 10 %

40 - 59 g/m2: +/- 8 %

60 g/m2 und mehr: +/- 7 %

b) Für Kunststofffolien, bezogen auf die vereinbarte Dicke:

weniger als 15 μ m: +/- 25 % 15 μ m - 25 μ m: +/- 15 % mehr als 25 μ m: +/- 13 %

c) Für andere Materialien, bezogen auf die vereinbarte Dicke oder das Flächengewicht (je nachdem, welche Dimension dem Vertrag zugrunde liegt; gilt einzeln oder als Teil eines anderen Produktes): +/- 10 %

Toleranzen für Maßabweichungen

Der Auftraggeber muss folgende Maßabweichungen akzeptieren: a) Für Papier und Papierkombinationen

- Beutel: Länge: +/- 10 mm Breite für Beutelbreiten unter 80 mm: +/- 5 % Breite für Beutelbreiten von 80 mm und mehr: +/- 2 %
- Rollen: Breite und Abschnittslänge: +/- 3 mm Lauflänge: +/- 3 %
- Formate: Länge: +/- 5 mm Breite: +/- 5 mm b) Für Kunststoffe und Aluminium: +/- 10 % c) Die Maßabweichungen für die unter a) genannten Rollen und Formate und unter b) genannten Materialien gelten auch für die Position des Drucks sowie die Ausstanzung und Prägung auf diesen Materialien. Für die unter a) genannten Beutel gilt für die Position des Drucks sowie die Ausstanzung und Prägung in der Breite eine Maßabweichung von +/- 10 mm.
- Passerschwankungen bei bedruckten Produkten sind aus technischen Gründen unvermeidlich und hängen vom Material, der Ausführung und dem Druckverfahren ab. Nur wesentliche Abweichungen berechtigen zu einer Beanstandung.

Toleranzen für Mengenabweichungen

Bei allen Anfertigungen hat der Auftragnehmer das Recht, bis zu 20 % mehr oder weniger als die bestellte Menge zu liefern.

6. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 6.1 Neckarsulm ist der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, sofern nicht anders festgelegt.
- 6.2 Die Auswahl der Versandart und der Verpackung obliegt dem Ermessen des Verkäufers.
- 6.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teillieferungen oder wenn der Verkäufer weitere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Wenn sich der Versand oder die Übergabe aufgrund eines Umstands verzögert, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr ab dem Tag auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber mitgeteilt hat.
- 6.3.a Bei der Anlieferung sind die tauschfähigen Europaletten Zug um Zug zu tauschen oder mithilfe eines Paletten Kontos dem Verkäufer gutzuschreiben und zu einem späteren Zeitpunkt (der Zeitpunkt wird vom Verkäufer festgelegt) zu tauschen. Wenn die Rückgabe erfolgt, kann der Verkäufer die nicht getauschten Paletten dem Auftraggeber zum aktuellen Marktpreis zuzüglich einer Abrechnungsgebühr von 25,00 € in Rechnung stellen.
- 6.4 Nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber die Lagerkosten. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 12,00 € pro Palettenplatz für jede Palette der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 6.5 Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten versichert der Verkäufer die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken.

7. Anbringung von Kennzeichen

Wir sind berechtigt, unsere Firma, unser Firmenlogo oder unsere Kennnummer in angemessener, die Gestaltung der Ware nicht relevant beeinträchtigender Form auf der von uns hergestellten Ware anzubringen.

8. Beschaffenheit der Ware

- 8.1 Eine bestimmte Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware ist nur dann geschuldet, wenn wir ausdrücklich schriftlich bestimmte Beschaffenheitsmerkmale zusagen. Sofern der Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält, ist die Eignung des Verpackungsmaterials für einen Direktkontakt mit Lebensmitteln nicht geschuldet. Für Beeinträchtigungen der Ware oder des Packgutes, die auf einem Direktkontakt beruhen, übernehmen wir daher ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Haftung
- 8.2 Die Ware ist hinsichtlich der Bedruckung und Verarbeitung vertragsgemäß, wenn sich das Druckergebnis und die Verarbeitungsqualität innerhalb der Toleranzen bewegen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen
- 8.3 Von uns zur Verfügung gestellte Muster sind Hand- oder Plotter Muster, die hinsichtlich Material, Erscheinungsbild (z. B. Stanzbrücken, Farbe) und Verarbeitbarkeit (z. B. Rillwiderstände) von der maschinellen Fertigung abweichen können. Für derartige Abweichungen haften wir nicht.
- 8.4 Dem Käufer ist bekannt, dass es bei einer Verarbeitung der Ware nach längerer Lagerung ggf. zu sensorischen Beeinträchtigungen und äußeren Beeinträchtigungen, wie z. B. Rillkantenbruch und Farbveränderungen, sowie zu technischen Beeinträchtigungen wie z. B. schlechtere Laufeigenschaften, Verklebbarkeit, Farbanhaftung und Planlage kommen kann. Sofern der Käufer eine Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Abruf- bzw. Liefertermine um mehr als 6 Monate veranlasst, akzeptiert er solche Alterungserscheinungen als vertragsgemäßen Zustand der Ware.

9. Mängelgewährleistung, Schadensersatz, Rügepflichten

- 9.1 Die gelieferte Ware ist durch den Käufer unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Werktagen nach deren Erhalt, auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen. Sämtliche Mängel sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Käufer diesen Pflichten nicht nach, gilt die Ware als vertragsgemäß, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 9.2 Erkennbare Minder- oder Mehrmengen und äußerlich erkennbar beschädigte Waren sind bereits auf der Empfangsquittung zu vermerken. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, gilt die Ware insoweit als vertragsgemäß.
- 9.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware vor der Verwendung im Hinblick auf deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu untersuchen. Sämtliche bei diesen Untersuchungen festgestellten Beanstandungspunkte sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Käufer diesen Pflichten nicht nach, gilt die Ware insoweit als vertragsgemäß.
- 9.4 Der Käufer ist verpflichtet, einen nicht erkennbaren Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung, in der Regel innerhalb von 3 Werktagen, zu rügen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Ware als vertragsgemäß.
- 9.5 Beanstandungen und Rügen, die gegenüber Dritten, wie z. B. Handelsvertretern oder Transporteuren, geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Mängelanzeigen bzw. -rügen uns gegenüber dar.

- 9.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 9.7 Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser das Vorliegen der Ursache des Mangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nachweist.
- 9.8 Für Mängel, die auf einer nicht sachgerechten Lagerung und/oder Verarbeitung der Ware beim Käufer beruhen, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 9.9 Für Mängel, die darauf beruhen, dass wir vom Käufer vorgegebene Materialien (wie z. B. Karton, Klebstoffe, Farben, Lacke oder Druckformen) verwenden mussten, tragen wir keine Verantwortung. Gleiches gilt für Mängel, die darauf beruhen, dass der Käufer uns die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen Dritter vorgegeben hat. Der Käufer hat in diesen Fällen vielmehr selbst sicherzustellen, dass seine Vorgaben die Eignung der Ware für die beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen, es sei denn, dass die Ungeeignetheit der vorgegebenen Materialien oder Dienstleister uns bekannt war und wir dies dem Käufer verschwiegen haben.
- 9.10 Für vom Käufer vorgegebene Texte, Abbildungen, grafische Darstellungen, Strichcodes etc., die wir auf das Produkt drucken, übernehmen wir keine Verantwortung. Der Käufer trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass dadurch keine Rechte Dritter, wie z. B. gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, oder gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften verletzt werden.
- 9.11 Von uns ggf. abgegebene Konformitätserklärungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Spezifikationen stellen keine Garantien dar und begründen keine verschuldensunabhängige Haftung. Sie befreien den Käufer insbesondere auch nicht von seiner Pflicht, die Ware vor Verarbeitung auch mittels Durchführung entsprechender Analysen auf ihre Geeignetheit für das jeweilige Packgut zu überprüfen.
- 9.12 Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung der Ware sind wir berechtigt, die mangelhafte Ware nach unserer Wahl zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Ware zu ersetzen oder die gelieferte Ware sofern dies möglich und für den Käufer zumutbar ist nachzubessern.
- 9.13 Erfolgt innerhalb angemessener Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 9.14 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich deliktischer Ansprüche), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt oder wir eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen. Die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt ebenfalls unberührt.
- 9.15 Schadensersatzansprüche des Käufers sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in Fällen einer Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 9.16 Wird die gelieferte Ware beim Käufer oder bei einem oder mehreren Dritten beanstandet, sind wir unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für den Fall interner Sperrungen, bei Rückrufen oder öffentlichen Warnungen in Bezug auf die von uns gelieferten Waren.

10. Verjährung

10.1 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers bei Mängeln der gelieferten Ware (einschließlich Schadensersatzansprüche) verjähren in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einer Frist von 1 Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Ware.

Die Parteien sind sich jedoch bewusst, dass die Produkte auch Einwegartikel sein können oder dass die Lebensdauer von Verpackungen, insbesondere wenn sie mit biologisch abbaubaren Materialien hergestellt werden, aufgrund der Beschaffenheit der Materialien deutlich weniger als ein Jahr betragen kann.

- 10.2 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen, die nicht auf Mängeln der gelieferten Ware beruhen (§ 280 BGB), verjähren in einer Frist von 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach dem Gesetz.
- 10.3 Die Verjährungsregelungen unter Ziffern 10.1 und 10.2 gelten nicht für Fälle des Unternehmerregresses (§§ 478, 479 BGB) sowie für Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Sie gelten ferner nicht in Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

11. Verantwortung für Schadensersatz aufgrund von Verschulden

- 11.1 Die Verantwortung des Verkäufers für Schadensersatz, unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Unmöglichkeit, Verzug, fehlerhafter oder falscher Lieferung, Vertragsbruch, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, wenn es auf ein Verschulden ankommt, gemäß diesem Abschnitt 11 begrenzt.
- 11.2 Der Beginn unseres Lieferverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den Käufer notwendig.
- 11.2a Der Verkäufer übernimmt keine Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind die Pflicht zur pünktlichen Lieferung des Liefergegenstands ohne wesentliche Mängel sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstands ermöglichen oder den Schutz von Leben oder Gesundheit des Personals des Auftraggebers oder den Schutz seines Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 11.3 Soweit der Verkäufer gemäß dem vorstehenden Absatz grundsätzlich für Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung üblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Indirekte Schäden und Folgeschäden, die auf Mängeln des Liefergegenstands beruhen, sind zudem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 11.4 Bei Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 10.000.000,00 je Schadensfall (entsprechend der aktuellen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

- 11.6 Wenn der Verkäufer technische Informationen gibt oder beratend tätig wird und diese Informationen oder Beratung nicht zum von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, erfolgt dies kostenlos und ohne jegliche Haftung.
- 11.7 Wenn der Verkäufer wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber den Nachweis dieses Rechtsmangels erst erbracht, wenn gegen ihn in dieser Hinsicht ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Von dieser Regelung wird das Recht des Auftraggebers, dem Verkäufer den Streit zu verkünden, nicht berührt.
- 11.8 Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwendung der gelieferten Produkte durch den Auftraggeber.
- 11.9 Die Einschränkungen dieses Abschnittes 11 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware bestehenden Nebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 12.2 Wird Vorbehaltsware vom Käufer oder von einem durch ihn beauftragten Dritten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht von uns gelieferter Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht von uns gelieferter Ware gemäß den §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die in diesem Fall in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.
- 12.3 Der Käufer hat die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und ausreichend auf seine Kosten zu versichern
- 12.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware im Rahmen seines üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Dies gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die gemäß Ziffer 12.5 im Voraus abgetretenen Forderungen tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt, wenn er seinen Käufer anweist, den Kaufpreis direkt an uns zu bezahlen. Haben wir an der Vorbehaltsware nur Miteigentum, so muss der Käufer seinen Käufer nur anweisen, den Anteil des Kaufpreises direkt an uns zu bezahlen, der dem Rechnungswert der von uns gelieferten Vorbehaltsware entspricht.
- 12.5 Der Käufer tritt hiermit im Voraus sämtliche Forderungen aus Weiterverkäufen der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Haben wir an der Vorbehaltsware nur Miteigentum, so gilt die in Satz 1 und 2 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware.
- 12.6 Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in

Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. die Einleitung mangels Masse abgelehnt worden ist. Auf Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen unter Angabe der Anschrift zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind befugt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

- 12.7 Sofern wir wegen Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sind, hat der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nach Erklärung unseres Rücktritts und Aufforderung zur Herausgabe unverzüglich an uns zurückzugeben. Die Kosten für die Rückgabe trägt der Käufer.
- 12.8 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich unter Übergabe aller notwendiger Unterlagen, insbesondere einer Kopie des Zwangsvollstreckungsprotokolls, zu unterrichten. Gleichzeitig hat uns der Käufer eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, in der er erklärt, dass es sich bei der der Zwangsvollstreckungsmaßnahme unterliegenden Ware um von uns gelieferte und unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt. Die Kosten unserer Intervention gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahme gehen zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von dem Dritten erstattet werden.
- 12.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Mit Tilgung aller unserer Forderungen gegen den Käufer gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, wie Streiks, Aufstand, Aufruhr, Krieg oder irgendwelche andere Gründe, auf die wir keinen Einfluss haben und die Erfüllung unserer Vertragspflichten verhindern, befreien uns von unserer Lieferverpflichtung. Wenn die Umstände es erlauben, sind wir verpflichtet, den Käufer darüber schnellstmöglich schriftlich zu informieren.

14. Abschließende Bestimmungen

- 14.1 Für alle potenziellen Konflikte, die aus der Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Auftraggeber entstehen könnten, ist entweder der Standort des Verkäufers oder des Auftraggebers als Gerichtsstand zulässig, je nach Wahl des Verkäufers. Bei Klagen gegen den Verkäufer ist sein Standort der ausschließliche Gerichtsstand. Diese Regelung berührt nicht die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände.
- 14.2 Die Beziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.
- 14.3 Falls eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollte, bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt. Falls der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Lücken aufweisen, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner im Sinne der wirtschaftlichen Ziele des Vertrages und des Zwecks dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 14.4 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zweck der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, sofern für die Vertragserfüllung notwendig, an Dritte (z.B. Versicherungen) weiterzugeben.